

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

„Tageblatt“, Riesa

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Großhain.

Nr. 63.

Sonnabend, 17. März 1917, abends.

70. Jahrgang.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreibzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Überschrift 15 Pf.; je länger und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erstattet, wenn der Betrag verhältnißmäßig eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontrakt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D. Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sönnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditzsch, Riesa.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917

über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugsfähig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe I A: Stoffe für Oberkleidung.

1. Stoffe für Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30–100 cm.
2. Stoffe für Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm.
3. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30–100 cm.
4. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.
5. unlichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30–100 cm.
6. unlichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.

Gruppe I B: Mischstoffe, Futterstoffe usw.

1. Mischstoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30–100 cm.
2. Mischstoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm.
3. oben nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen, Dekorations-, Läufer-, Möbel- und Teppichstoffe und dergl.

Gruppe II A: Männeroberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Röcke für Männer (auch Fracks, Jaden, Joppen, Blusen und dergl.).
2. Westen für Männer.
3. Hosen für Männer.
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Frauen- und Knaben-Oberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Ganze Frauen- und Knabenanzüge.
2. Röcke für Frauen und Knaben (auch Jaden, Joppen, Kittel, Blusen und dergl.).
3. Westen für Frauen und Knaben.
4. Hosen für Frauen und Knaben.
5. Mäntel und Umhänge für Frauen und Knaben.
6. Kittel für Knaben unter 8 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Frauenkleider (auch Jackenkleider).
2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjacken).
3. Röcke für Frauen und Mädchen.
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen.
5. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlafrocke, Schürzen, Tücher und Decken.

1. Schlafrocke und Morgenjaden für Männer.
2. Morgenrocke und Morgenjaden für Frauen.
3. Hausschürzen.
4. Tischschürzen.
5. Kopf-, Hals- und Umschlagetücher.
6. Tischdecken.
7. oben nicht genannte Decken, deren Stüchgewicht 800 g übersteigt, und zwar Heizdecken, Schlafdecken, Herbedecken (auch Wolldecken) und Krankenhausedecken.

Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Nieder.

1. Unterröcke für Frauen.
2. Unterröcke für Mädchen.
3. Korsetts und Nieder für Frauen.
4. Korsetts und Nieder für Mädchen.
5. Untertassen für Frauen und Mädchen.

Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben.

1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden).
2. Unterhemden für Männer (auch Unterjaden).
3. Unterhosen für Männer.
4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden).
5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjaden).
6. Unterhosen für Knaben.
7. Hemdchen für Männer und Knaben.

Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.

1. Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachjaden).
2. Unterhemden für Frauen (auch Unterjaden).
3. Beinkleider für Frauen.
4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachjaden).
5. Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjaden).
6. Beinkleider für Mädchen und Kinder.
7. Hemdchen für Frauen und Mädchen.
8. Badhemden.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.

1. Männerstrümpfe und Männersocken.
2. Frauenstrümpfe.
3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Tischentwässer und Windeln.

1. Betttücher (Laken).
2. Pflanzbezüge.
3. Tischentwässer (Tischdecken) vergl. Gruppe IV A 6).
4. Handtücher (auch Badetücher).
5. Wischtücher (auch Scheuertücher).
6. Tischentwässer.
7. Windeln.

Gruppe VIII: Handschuhe.

1. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,

2. oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
3. Frauenhandschuhe,
4. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammenfassung verschiedener Stoffe hergestelt sind.

Auf den Webstühlen aufgespannte Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schußladen am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe IA oder IB fällt.

Abgewaschene fertige Kleider und Blusen (halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits behufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe IA oder IB, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind.
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Pflanzungs- oder Verteilungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen.
3. die im Gebrauche befindlichen Gegenstände.
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerdmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 verzeichneten Warengruppen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Vollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgeforderten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desbestellen auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Vorräte in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Abnehmern oder den Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird diese Auskunft den Spediteuren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen, amtlichen Melde-scheine erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Warengruppen werden besondere Vordrucke ausgegeben.

Die Melde-scheine müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einmahlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf den Melde-scheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 oder den nach § 6 dieser Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. März 1917

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Auf Grund der Bestimmungen in Paragraph 16 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (R.G.B.I. S. 1420 ff.) werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 15. März 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Paragraph 1. Mit der Ausgabe und dem Einsammeln der Melde-scheine werden für die Städte mit Kreisordnung und dem Einsammeln der Melde-scheine werden für die Städte mit Kreisordnung beauftragt. Diese Behörden sind berechtigt, sich der Hilfe anderer ihnen untergeordneter Stellen bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu bedienen.

Paragraph 2. Jeder Meldepflichtige hat eine Erläuterung zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren sowie seinen Bedarf an Melde-scheinen bei der für seinen Wohnort zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 7. April 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

Paragraph 3. Wer den Vorschriften in Paragraph 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach Paragraph 20 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Dresden, den 15. März 1917.

Ministerium des Innern.

1214

Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Die nachstehende Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren und die Ausführungs-